

weniger den Charakter der Ständigkeit und qualifizieren sich eben darum als Prälaten.

Die Ehrenrechte der Karbinale bestehen darin, daß sie bejagt sind, besondere Titel und ihrer Würde entsprechende Insignien zu führen. Sie sind Fürsten der römischen Kirche und stehen als solche dem weltlichen Range nach den nicht-regulirten Fürsten gleich. Seit Urban VIII., der ihnen den Titel Eminentiſſimus verliehen hat, ist ihre beste Titulatur: Eminentiſſimus princeps S. Romanæ Ecclesiæ Cardinalis. Zu ihren Insignien gehören: 1) Der rote Hut (galera, pileus cardinalis). Derselbe ist ihnen von Innocenz IV. nach dem Konzil von Lyon 1245 gewährt worden, aber nur für die Karbinale, die nicht dem Nöndststande angehörten. Erst Gregor XIV. hat diese Bekrönung aufgehoben. 2) Das rote Stizel und der sog. Solideo (verliehen von Paul II. (1464/71) zu dem Zwecke, daß die Karbinale auch bei solchen Gelegenheiten, wo der Hut nicht getragen würde, durch die Kopfbedeckung von andern kirchlichen Würdenträgern äußerlich zu unterscheiden wären. Der Solideo ist ein Köppchen, das nur des Scheitel (die Lanze) bedeckt und nur in Gegenwart des Allerhöchsten abgenommen wird; daher denn auch sein Name. 3) Der weiße Purpurmantel (cappa magna), der nur bei heiligen Gelegenheiten angelegt wird. Ursprünglich trugen denselben allein die Karbinale, welche legati a latere waren. Die Purpurfarbe des Gewandes verjimbilte die päpstliche Jurisdiction, welche sie auszuüben hatten. Bonifaz VIII. behalt das Recht, den Purpurmantel zu tragen, auf alle Karbinale aus. Die Karbinale aus dem Regulatstande tragen ihn in der Farbe ihres Ordensgewandes. 4) Der Ring (anulus cardinalis), in den ein Saphir eingefest ist. 5) Der sog. Ombrellino (kleiner Baldachin), der sich stets auf dem Wagen der Karbinale befindet und, wenn sie aufsteigen, um der alten Sitte gemäß das heilige Sakrament zum Kranken zu begleiten, über ihrem entblößten Haupte getragen wird. 6) Die Postfalsinignien der Bischöfe. 7) Ihr Familien- oder angenommenes Wappen mit dem Kardinalshut, von dem 15 Pfosten herabhängen. Die Anbringung einer Krone ober Herzogkrone in diesem wurde von Innocenz X. untersagt.

Die Pflichten der Karbinale ergeben sich von selbst aus der Stellung und der Aufgabe des Kardinalkollegiums. Sie sind, wie berechtigt, so auch verpflichtet, den Papst in der Regierung der Kirche zu beraten und zu unterstützen, dabei niemals persönliche Interessen, sondern das Recht und das Interesse der Kirche mit edlem Freimuth jedermann, selbst dem Papst gegenüber, zu vertreten. Sie sind deshalb auch, mit Ausnahme der auswärtigen Bistumsbischöfe, zur Residenz in Rom und zur Übernahme kirchlicher Aufträge und Geschäfte verpflichtet. Die Rechte und Pflichten des Kardinalkollegiums während der Sedis-

vakanz hat Papst Sixt. X. neuerdings in der vorgenannten Const. Vacante Sede Apostolica genau bestimmt; das Kollegium führt eine Zeit provisorischer Regierung, hat aber vor allem keine Verfügungsgewalt über die Rechte des Apostolischen Stuhls und der römischen Kirche. Vgl. auch die Konstitution Pius XIII. Commissus Nobis neßi der dazu gehörenden Instructio vom 24. Mai 1862.

Literatur. Kugler dem schon angeführten Werken: Thomassin, *Vetus et nova disciplina* P. I, l. 2, c. 118/116; Winterer, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der kirchlichen Kirche III 1 (1825/41), 117/161; Bangen, Die römische Kurie (1854) 26/45; Bouix, *Tract. de Curia Romana* (1859) 5/141. Umfassende Zusammenstellung der neueren u. neuesten Literatur bei Böghäuser, *Kirchengesch.* (1909) 365.

[Gartmann, red. Zug.]

**Kardinalen** [s. Deutsches Reich (Ebd. I, Sp. 1272)].

**Kartelle**. [Allgemeines; Begriff; Mittel und Formen; Ursachen und Vorbedingungen; Umfang der Kartellbewegung; Volkswirtschaftliche Wirkungen; Aufgaben des Staates.]

I. **Allgemeines**. Zu den merkwürdigsten und besonders viel umstrittenen Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft gehören die unter dem Namen „Kartelle“ oder „Syndikate“ bekannten Unternehmensvereinigungen. „Fast wie ein Blitz aus dem eben noch so heilen Himmel des Glaubens, welcher dem freien Spiel der Kräfte, dem Konkurrenzharmonismus der liberalen Volkswirtschaft galt, sind die Kartelle herniedergesahren. Sie haben vielmehr mehr als irgend ein anderes der neuen Gebilde, welche dem Schoße des ökonomischen Individualismus entprossen sind, dazu beigetragen, auch bei den Praktikern dem Dogma von der regulativen Allgewalt der freien Konkurrenz einen heftigen Stoß zu versetzen. Die unerwartete und rasend schnelle Ausbreitung der Kartelle während der letzten Jahrzehnte hat weithin geradezu verblüffend gewirkt. Und das ist nicht zu verwundern; denn Kartellierung bedeutet planmäßige Beseitigung von Konkurrenz. Konkurrenz war aber die Panacee; wo am meisten Konkurrenz, da sollte in der besten der möglichen Weiten, der liberalen nämlich, alles herrlich bestell sein, und die Konkurrenz war ja kaum erst gänzlich freigegeben worden. Und nun diese Enttäuschung, als tatsächlich das Monopol sich ausbreitete“ (Schöffe in der *Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft* 1898).

In der That eine merkwürdige Ironie des Schicksals, daß diejenigen gewerblichen Kreise, die zu den ersten Gegnern jeglicher Konkurrenzbeschränkung gehörten, die am meisten Nutzen aus der radikalen Aufhebung aller früheren Schranken erhascht und gewonnen hatten und eine gleich gültige Wirkung wohl in alle Zukunft für gesichert hielten, daß gerade diese am allermeisten durch die wirtschaftliche Entwicklung wieder dazu ge-